

Informationsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Datum	Öffentlichkeit
Finanz- und Beteiligungsausschuss	03.09.2025	nicht öffentlich
Hauptausschuss	10.09.2025	nicht öffentlich
Kreistag	24.09.2025	öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Haushaltssperre gem. § 30 SächsKomHVO

Gesetzliche Grundlage: Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO),
Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO)
in der jeweils gültigen Fassung
Beschluss-Nr. 061.4/25/KT zum Doppelhaushalt 2025/2026

Einreicher: Landrat

Erarbeitet: Amt für Finanzverwaltung, Kreiskasse

Der Kreistag nimmt die Information „Haushaltssperre gem. § 30 SächsKomHVO“ zur Kenntnis.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Mehlhorn, Dirk

Amtsleiter Rechtsamt
Amtsleiter Amt für Finanzverwaltung, Kreiskasse

Begründung:

Die Haushaltsprognose zum Stand 30. Juni 2025 weist gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz einen um 6.309,7 TEUR höheren Fehlbetrag aus.

Diese negative Entwicklung ist insbesondere im Bereich Jugend und Soziales zu verorten. Im Wesentlichen ist dies auf steigende Fallzahlen und Kostenentwicklungen der Träger zurückzuführen. Diese Entwicklungen sind durch das Landratsamt nicht oder nur sehr eingeschränkt beeinflussbar.

Ein großer Teil der unabweisbaren Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen kann innerhalb der Deckungskreise im Dezernat II ausgeglichen werden. Für anteilig ca. 2,7 Mio. EUR entstehen allerdings dennoch überplanmäßige Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.

Aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation mit einem bereits bestehenden erheblichen Fehlbetrag und unter Bezug auf die Haushaltsverfügung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 waren Maßnahmen einzuleiten, die eine Erhöhung des Fehlbetrages vermeiden. Dabei wurden einzelne Haushaltspositionen gekürzt und zur Deckung herangezogen sowie weitere Haushaltspositionen bestehende Ansätze ganz oder teilweise gesperrt.

Aus gegebenem Anlass hat der Finanzbedienstete für das Finanzwesen des Landkreises eine partielle haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 30 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO)¹ erlassen. Gemäß § 29 Nr. 3 SächsKomHVO ist der Kreistag unverzüglich zu unterrichten und hat das Recht, die Sperre aufzuheben.

Insgesamt wurde die Verfügung von Haushaltsmitteln mit einem Betrag in den Aufwendungen und Auszahlungen von 808.000 EUR gesperrt.

Im Einzelnen betrifft das folgende wesentliche Positionen:

Produkt	Konto (EHH)	Konto (FHH)	OrgNr.	Thema	Anpassung um	Veränderungen Saldo		Veränderungen Saldo
					in € oder %	EHH	FHH	Sperre EHH+FHH
Globale Maßnahmen								
alle	4431***	7431***	alle	Geschäftsaufwendungen/-auszahlungen	-5%	<u>169.525</u>	<u>169.525</u>	<u>169.525</u>
alle	4261***	7261***	alle	Aus- und Fortbildung	-5%	<u>43.251</u>	<u>43.251</u>	<u>43.251</u>
11180102	4211002	7211002	1170	digitale Schließanlage im VWZ Staußenbergstr. 2	-100%	<u>90.000</u>	<u>90.000</u>	<u>90.000</u>
25210201	4211002	7211002	1170	Schloss Waldenburg – Instandsetzung Schmutzwasserkanal	-60.000	<u>60.000</u>	<u>60.000</u>	<u>60.000</u>
Dezernat II - Jugend, Soziales und Bildung								
2*****	4253000	7253000	1210	Erwerb von bewegl. Gegenständen (< 800 EUR)	-5%	<u>40.625</u>	<u>40.625</u>	<u>40.625</u>

¹ Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. März 2022 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist.

Produkt	Konto (EHH)	Konto (FHH)	OrgNr.	Thema	Anpassung um	Veränderungen Saldo		Veränderungen Saldo
					in € oder %	EHH	FHH	Sperre EHH+FHH
Dezernat III - Ordnung, Umwelt, Verbraucherschutz								
56110101	4271000	7271000	1390	Ersatzvornahmen	-350.000	350.000	350.000	350.000
Dezernat IV - Bau, Kreisentwicklung Vermessung								
51210101	4421000	7421000	1470	ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	-11.000	11.000	11.000	11.000
Summen								<u>764.401</u>

Darüber hinaus sind an 15 Haushaltspositionen Beträge von jeweils weniger als 5.000 EUR mit einer Gesamtsumme von 43.599 EUR gesperrt worden. Das betrifft überwiegend ebenfalls Geschäftsaufwendungen, Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung, Umschulung und die Anschaffung beweglicher Gegenstände mit einem Wert von < 800 EUR.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre wird ganz oder teilweise wieder aufgehoben, wenn sich eine Verbesserung der Haushaltslage durch höhere Einnahmen oder geringere Ausgaben ergibt. Es erfolgt eine kontinuierliche Haushaltsüberwachung.

Der Kreistag hat ebenfalls das Recht, die Sperre aufzuheben.